
S 13 R 1726/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 1726/16
Datum	19.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 348/20
Datum	19.03.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 19.12.2019 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) sowie der Klägerin zu 2) auch im Berufungsverfahren.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger zu 1 in seiner Tätigkeit als D für die Klägerin zu 2 im Zeitraum vom 10.03.2014 bis zum 17.01.2015 im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat.

Der im Jahr 1967 geborene Kläger zu 1) ist russischer Staatsangehöriger und meldete am 28.02.2014 ein Gewerbe bei der Stadt C für die Tätigkeit Reifenservice, Beulendoktor an.

Im Zeitraum vom 10.03.2014 bis zum 17.01.2015 war er aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit der Klägerin zu 2 im Pwerk L beauftragt, Dellen

aus Rohkarosserien zu entfernen. Für diese Tätigkeit stellte er der Klägerin zu 2) Rechnungen aufgrund der im Werk erfassten Arbeitszeit mit einem Stundenlohn von 37,55 €, 47,50 € oder 95,00 €. Vom 15.05.2015 bis zum 29.02.2016 war der Kläger zu 1) bei der Klägerin zu 2) versicherungspflichtig in deren Werkstatt in L beschäftigt.

Am 02.12.2014 beantragte der Kläger zu 1) bei der Beklagten die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status und beantragte die Feststellung, dass keine Beschäftigung, sondern eine selbstständige Tätigkeit vorliege.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die Klägerin zu 2) mit Schreiben vom 13.01.2015 mit, dass der Kläger zu 1) projektbezogen seit März 2014 tätig sei. Die Klägerin zu 2) habe bei der P L GmbH in L einen Auftrag zum Dellenentfernen an Rohkarosserien seit Oktober 2013 erhalten. Das Projekt sei ursprünglich für sechs Monate angedacht gewesen, es sei jedoch schon mehrfach verlängert worden. Der Kläger zu 1) sei Hageltechniker. Er beseitige daher Dellen aus Hagelschäden. Im letzten Jahr habe es jedoch kaum Hagelschäden in Deutschland gegeben, sodass er länger als geplant im Projekt verblieben sei. Die Beauftragung sei mündlich erfolgt. Die Arbeitszeiten seien projektabhängig und würden durch P bestimmt. Der Kläger zu 1) könne jederzeit auch einen Angestellten schicken, der die gleichen Fähigkeiten habe. Er arbeite ausschließlich mit eigenem Werkzeug. Die Klägerin zu 2) stelle keine Werkzeuge bereit.

Die Klägerin zu 2) teilte mit weiterem Schreiben vom 27.02.2015 mit, dass sie im Pwerk L mit verschiedenen Tätigkeiten (Karosseriearbeiten/Lack) in Zusammenarbeit mit dem dort produzierten Modell M beauftragt worden sei. Mit P existiere kein expliziter Vertrag. Der Kläger zu 1) sei vom 10.03.2014 bis zum 17.01.2015 ausschließlich als Dellenracker (Entfernen von Dellen, in diesem Fall an Rohkarosserien) tätig gewesen. Die Arbeitszeiten hätten sich an den Schichtzeiten im Pwerk zu orientieren gehabt. Die Qualitätskontrolle sei durch P erfolgt. Bei Verhinderung sei ein Projektleiter der Klägerin zu 2) zu informieren gewesen oder eine Ersatzkraft zu stellen gewesen. In der Regel würde die Tätigkeit im Pwerk nicht von festangestellten Mitarbeitern der Klägerin zu 2) ausgeübt, da diese üblicherweise im Bereich der Ausbesserung von Hagelschäden arbeiteten. Durch das weitgehende Ausbleiben von Hagel im vergangenen Jahr seien aber auch einige festangestellte Mitarbeiter im Pwerk L eingesetzt gewesen. Der Kläger zu 1) habe ein Kfz sowie Dellenrackerwerkzeuge und einen PC eingesetzt. Die Klägerin zu 2) reichte Rechnungen über die Tätigkeit des Klägers zu 1) ein.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 03.06.2015 nach vorheriger Anhörung (Schreiben vom 05.05.2015) gegenüber dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) fest, dass die Tätigkeit des Klägers zu 1) als D bei der Klägerin zu 2) in der Zeit vom 10.03.2014 bis zum 17.01.2015 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde. In diesem Beschäftigungsverhältnis bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Die Beklagte

fÄ¼hrte zur BegrÄ¼ndung aus, dass der Arbeitsort von der KlÄ¼gerin zu 2) vorgegeben worden sei und zur DurchfÄ¼hrung des Auftrags der KlÄ¼ger zu 1) sich an die zeitlichen Vorgaben der KlÄ¼gerin zu 2) bzw. deren Kunde, das Pwerk L, zu halten gehabt habe. Hinsichtlich der AusfÄ¼hrung der zu erbringenden Leistung habe er den Weisungen der KlÄ¼gerin zu 2) bzw. des Kunden unterlegen. Im Rahmen seiner TÄ¼tigkeit sei er in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen und habe seine Arbeitskraft zur VerfÄ¼gung gestellt. Er habe die Leistung im Namen und im Auftrag der KlÄ¼gerin zu 2) erbracht und sei im Umgang nach auÄ¼en im Zusammenhang mit dieser TÄ¼tigkeit nicht als SelbststÄ¼ndiger wahrgenommen worden. Die TÄ¼tigkeit sei ausschlieÄ¼lich persÄ¼nlich erbracht worden. Eigene HilfskrÄ¼fte habe der KlÄ¼ger zu 1) nicht eingesetzt. SÄ¼mtliche Arbeitsmittel seien von der KlÄ¼gerin zu 2) gestellt worden. Es sei eine erfolgsunabhÄ¼ngige StundenvergÄ¼tung gezahlt worden, die kein Gewinn- oder Verlustrisiko erkennen lasse. Es habe kein erhebliches Unternehmerrisiko bestanden. Als ein Merkmal fÄ¼r eine selbststÄ¼ndige TÄ¼tigkeit sei zu verzeichnen, dass AuftrÄ¼ge abgelehnt werden konnten. In der GesamtwÄ¼rdigung Ä¼berwÄ¼gen die fÄ¼r Merkmale fÄ¼r ein abhÄ¼ngiges BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis.

Die KlÄ¼ger legten jeweils am 30.06.2015 Widerspruch ein.

Der KlÄ¼ger zu 1) fÄ¼hrte zur BegrÄ¼ndung des Widerspruchs an, dass es selbstverstÄ¼ndlich sei, dass mit Beginn einer selbststÄ¼ndigen gewerblichen TÄ¼tigkeit nicht sofort mehrere Auftraggeber vorhanden sein kÄ¼nnten. Dies kÄ¼nne nur im weiteren Verlauf durch eine permanente Akquise erreicht werden. Mit der KlÄ¼gerin zu 2) habe es kein VertragsverhÄ¼ltnis gegeben. Die AuftrÄ¼ge seien sporadisch erfolgt. Es habe auch keine Vorgaben Ä¼ber Arbeitszeit, Anwesenheitspflicht oder Einbindung in die Arbeitsorganisation gegeben. Auch habe ein Weisungsrecht nicht bestanden. Er habe Ä¼ber seine TÄ¼tigkeitszeit und seine Arbeitskraft frei verfÄ¼gen kÄ¼nnen. SÄ¼mtliche Arbeitsmittel, dazu gehÄ¼rten auch die notwendigen Werkzeuge fÄ¼r seine TÄ¼tigkeit, habe er selbst erworben.

Die KlÄ¼gerin zu 2) teilte mit Schreiben vom 15.01.2016 mit, dass der Zugang zu den Arbeitsorten bei P dem KlÄ¼ger zu 1) durch den Werkschutz von P verschafft worden sei. Von diesem habe er auch einen entsprechenden Werksausweis bekommen. Die Leistungen des KlÄ¼gers zu 1) seien seitens der KlÄ¼gerin zu 2) in P auf Stundenbasis weiterberechnet worden. Die Kontrolle sei nur durch Mitarbeiter der Firma P erfolgt. Vom KlÄ¼ger zu 1) verursachte SchÄ¼den hÄ¼tten von ihm reguliert werden mÄ¼ssen. Er habe sich im Unterschied zu festangestellten Mitarbeitern seine Schicht- und Arbeitszeiten selbst aussuchen kÄ¼nnen. Da die Arbeitszeit als solche an die Arbeitszeit im Pwerk gekoppelt war, habe es drei Schichten zur Auswahl gegeben. In AbhÄ¼ngigkeit von der Schicht oder von eventuell vom KlÄ¼ger zu 1) gewÄ¼hlten WochenendeinsÄ¼tzen haben sich fÄ¼r ihn unterschiedliche VerdienstmÄ¼glichkeiten ergeben. Einige Mitarbeiter seien im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers eingesetzt worden. Er habe ausschlieÄ¼lich mit eigenem Werkzeug gearbeitet. Von Seiten der KlÄ¼gerin zu 2) seien ihm keinerlei Arbeitsmittel zur VerfÄ¼gung gestellt worden. Die eigenen Mitarbeiter hÄ¼tten ausschlieÄ¼lich mit Arbeitsmitteln der KlÄ¼gerin zu 2)

gearbeitet.

Die KlÄgerin zu 2) teilte auf Nachfrage der Beklagten mit, dass der KlÄger zu 1) zur AusfÄhrung des Auftrages eigene Werkzeuge im Einsatz gehabt habe, u.a. Stangenwerkzeuge, HeiÄklebepistole, Dellenhammer, Zughammer, Speziallampen sowie Dellenspektrograph. Des Weiteren sei von ihm Verbrauchsmaterial eingesetzt worden wie beispielsweise HeiÄkleber, Pins, RÄckschlagstÄbe und spezielle LackieranzÄge. Auch habe er die Reisekosten, als auch Fahrzeug- und Hotelkosten zu tragen gehabt.

Die Beklagte wies die WidersprÄche der KlÄger jeweils mit Widerspruchsbescheiden vom 26.05.2016 zurÄck und fÄhrte zur BegrÄndung aus, dass ein erhebliches Unternehmerrisiko nicht vorliege. Die GestaltungsmÄglichkeit habe sich beim KlÄger zu 1) darauf beschrÄnkt, AuftrÄge anzunehmen oder abzulehnen. Dass zur AusÄbung der TÄtigkeit einige eigene Arbeitsmittel eingesetzt worden seien, schlieÄe das Vorliegen eines abhÄngigen BeschÄftigungsverhÄltnisses nicht aus. Nachweise Äber den wirtschaftlichen Aufwand eigenbeschaffter Arbeitsmittel seien nicht erbracht worden, sodass diese nicht bei der PrÄfung des sozialversicherungsrechtlichen Status einbezogen werden kÄnnten. Der wirtschaftliche Aufwand fÄr den Erwerb der Artikel Arbeitsmittel dÄrfte fÄr die beurteilte TÄtigkeit als D jedoch nicht so hoch sein, als dass damit ein mit erheblichem wirtschaftlichen Risiko verbundener Aufwand begrÄndet werden kÄnne. Die VergÄtung richte sich nach der aufgewandten Arbeitszeit. Innerhalb der beurteilten Auftragsbeziehung setze der KlÄger zu 1) die eigene Arbeitskraft nicht mit dem Risiko eines Verlustes bzw. nicht mit ungewissem Erfolg ein, da eine VergÄtung nach Leistung der Arbeit gesichert sei. Das Risiko bei Schlechtleistung, keine weiteren AuftrÄge zu erhalten, unterscheide sich nicht vom Risiko beschÄftigter Arbeitnehmer, die bei schlechter Arbeit ebenfalls Gefahr liefen, nicht weiterbeschÄftigt zu werden.

Der KlÄger zu 1) hat am 13.06.2016 Klage beim Sozialgericht Mannheim unter dem Aktenzeichen S 13 (16) R 1726/16 erhoben.

Die KlÄgerin zu 2) hat am 21.06.2016 Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) unter dem Aktenzeichen S 13 (9) R 1795/16 Klage erhoben.

Mit Verbindungsbeschluss vom 07.11.2016 wurden die Verfahren unter dem Aktenzeichen [S 13 R 1726/16](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der KlÄger zu 1) hat zur KlagebegrÄndung mit Schreiben vom 15.09.2016 vorgetragen, dass die Schlussfolgerung der Beklagten unverstÄndlich sei und erheblich den Aussagen der KlÄgerin zu 2) widerspreche. Der KlÄger zu 1) sei als Subunternehmer von der KlÄgerin zu 2) beauftragt worden und fÄr diese natÄrlich im Rahmen der SelbststÄndigkeit tÄtig. Das VertragsverhÄltnis sei nicht auf Dauer angelegt gewesen. Der KlÄger zu 1) habe auch nicht nach einem vorgeschriebenen Zeitraum abgerechnet, sondern jeweils nach Fertigstellung des Auftrags und der dafÄr benÄtigten Zeit. Dass seine Abrechnung nach Stunden

vorgenommen worden sei, sei kein Merkmal für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, sondern lediglich die Angabe des zeitlichen Rahmens der Bewältigung des Auftrags. Auch habe der Kläger zu 1) nicht mit dem Arbeitsmaterial und den Werkzeugen der Auftraggeber gearbeitet, sondern habe dies stets selbst mitgebracht. Auch sei er von den Auftraggebern nicht laufend überwacht worden, sondern es seien lediglich Qualitätskontrollen durchgeführt worden. Er habe selbst für eventuelle Mängel geradestehen müssen und dies auf seine Kosten beseitigen müssen. Er hätte auch im Fall seiner Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder bezahlten Urlaub gehabt und er sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Leistung persönlich zu erbringen, sondern hätte auch einen Mitarbeiter schicken können. In der Gesamtschau überwiegen die Argumente für eine selbstständige Tätigkeit des Klägers zu 1, da er Arbeitsmittel und Werkzeuge selbst besorgen musste, Personal hätte einstellen können und auch für dieses Projekt/Werk delegieren können.

Das SG hat das Verfahren am 14.02.2019 nicht öffentlich erörtert.

Der Kläger zu 1) hat auf Nachfrage der Beklagten Kontoauszüge über die Zahlungen für den Einsatz bei der P GmbH L sowie die Steuererklärung/Jahresabschluss der Jahre 2014 und 2015 eingereicht. Die Schichteinteilung sei durch die Klägerin zu 2) geregelt worden, die Arbeitsanweisungen und Kontrollen durch den zuständigen Mitarbeiter des Pwerks.

Die Klägerin zu 2) hat auf Anfrage der Beklagten mitgeteilt, dass sie nicht über eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitnehmerüberlassung verfügt.

Die Klägerin zu 2) hat mit Schreiben vom 10.05.2019 alle den Aufträgen der P L GmbH an die Klägerin zugrundeliegenden vertraglichen Unterlagen beigefügt, ebenso Rechnungsbelege sowie Aufstellungen über die Zahlungen entsprechend einem Überweisungsträger der Klägerin zu 2). Des Weiteren hat die Klägerin zu 2) Lohnabrechnungen sowie Stundenaufzeichnungen eingereicht.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 18.06.2019 vorgetragen, dass eine Eingliederung des Klägers zu 1) in die Betriebsorganisation der Klägerin zu 2) durch die Angaben belegt werde. So sei angegeben worden, dass die Schichteinteilung durch die Klägerin zu 2) geregelt wurde. Auch seien die Zeiterfassungen im Pwerk erfolgt. Die Einkaufsbedingungen für dienstvertragliche Leistungen belegten eine Eingliederung und Weisungsgebundenheit des Klägers zu 1) gegenüber der Klägerin zu 2). So habe die Klägerin zu 2) für die Lenkung und Koordination der Aufgaben ein für die Leistungen des Bestellers verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen und sei verpflichtet, den Einsatz sämtlicher Mitarbeiter mit dem Besteller abzustimmen. Auch habe ein Wechsel im Personaleinsatz nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen können. Somit habe sich die Klägerin zu 2) die alleinige Weisungsbefugnis gegenüber ihren Mitarbeitern behalten. Auch die vorgelegten Leistungsnachweise sprächen für eine Einbindung des Klägers zu 1) in das

Schichtsystem im Pwerk.

Die KlÄxgerin zu 2) hat mit Schreiben vom 16.12.2019 vorgetragen, dass sich aus den eingereichten Unterlagen und ErklÄrungen des KlÄxgers zu 1 gerade keine Eingliederung in einen Betrieb der KlÄxgerin zu 2) ergebe. Mit Schichteinteilung bezÄ¼glich des KlÄxgers zu 1) sei die Vergabe des Auftrages gemeint. Dass Absprachen bezÄ¼glich der Einsatzzeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgt seien, sei im Rahmen einer TÄxtigkeit als Subunternehmer nachvollziehbar und stelle keine Eingliederung dar. Weisungen und Kontrollen erfolgten nach den unstreitigen Annahmen nicht durch die KlÄxgerin zu 2), da der KlÄxger zu 1) auch nicht in einem Betrieb der KlÄxgerin zu 2) tÄxtig gewesen sei. Die Auftragsbedingungen zwischen der KlÄxgerin zu 2) und P bezÄ¼gen sich auf die Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch die KlÄxgerin zu 2) insgesamt. Es sei nicht ersichtlich, dass die KlÄxgerin zu 2) konkret den KlÄxger zu 1) unter die Weisungsbefugnis eines ihrer Mitarbeiter gestellt habe. Dass dies gerade nicht der Fall war, ergebe sich aus der einen ErklÄrung des KlÄxgers zu 1. Es sei darÄ¼ber hinaus Ä¼blich, dass der KlÄxger zu 2) als Auftragnehmerin der P AG von dieser auferlegt werde, dass auch der Wechsel von Subunternehmern der Zustimmung bedÄ¼rfe. Dies erfordere schon allein das Compliance -System des Auftraggebers. Der KlÄxger zu 1) habe auch dargelegt, dass er seine Rechnungen selbststÄndig erstelle, eigene Unternehmensstrukturen besitze und in hohem Umfang Investitionen getÄxtigt habe.

Das SG hat mit Urteil aufgrund mÄ¼ndlicher Verhandlung vom 19.12.2019 den Bescheid der Beklagten vom 03.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.2016 aufgehoben und festgestellt, dass der KlÄxger zu 1) in seiner TÄxtigkeit fÄ¼r die KlÄxgerin zu 2) in der Zeit vom 10.03.2014 bis zum 17.01.2015 nicht der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterlag. Der KlÄxger zu 1) sei zwar in die Zeiterfassung als auch das Schichtsystem des Pwerks eingebunden gewesen. Er habe allerdings AuftrÄge ablehnen kÄnnen und die Schicht selbst wÄhlen kÄnnen. Dass der Arbeitsort und die Zeit nach Auftragsannahme an den BedÄ¼rfnissen des Auftraggebers orientiert werden musste, sei fÄ¼r SelbststÄndige nicht untypisch. Ein starkes Indiz fÄ¼r eine selbststÄndige TÄxtigkeit sei, dass der KlÄxger zu 1) sein eigenes Arbeitsmaterial und Werkzeug eingesetzt habe. Daraus erfolge auch eine gewisse werkvertragstypische Weisungsfreiheit, weil der Einsatz der Arbeitsmittel und die Auswahl der zum geschildeten Erfolg fÄ¼hrenden Technik allein durch ihn erfolgt sei. Dass eine Kontrolle des Erfolgs bzw. der QualitÄt und eine Abnahme durch den Kunden stattgefunden habe, spreche weder fÄ¼r eine abhÄngige BeschÄftigung noch fÄ¼r eine selbststÄndige TÄxtigkeit. Der KlÄxger habe zwar im Verfahren keine Rechnungen vorgelegt, die ein erhebliches Unternehmerrisiko begrÄndeten, jedoch sei eine SelbststÄndigkeit auch in Bereichen mÄ¼glich, die keine erheblichen Investitionen erforderten, zumal das Kapital fÄ¼r Investitionen zum Zeitpunkt der GrÄ¼ndung hÄufig problematisch sei. Vielmehr habe der KlÄxger im ErÄrterungstermin nachvollziehbar dargelegt, dass er die Absicht hatte, sich selbststÄndig zu machen, und auf einer Messe in Kontakt mit der KlÄxgerin zu 2) gekommen sei, welche seine wichtigste Kundin wurde. FÄ¼r eine selbststÄndige TÄxtigkeit spreche zudem, dass der KlÄxger zu 1) eine erheblich hÄhere

Stundenvergütung erhalten habe, als es für Beschäftigte der Klägerin zu 2) üblich sei. Dies habe der Geschäftsführer der Klägerin zu 2) nachvollziehbar dargelegt. Dem Kläger zu 1) sei damit auch eine andere Stellung als den Arbeitnehmern eingeräumt worden. Gegen eine selbstständige Tätigkeit spreche zudem nicht, dass der Kläger zu 1) in der Zeit vom 15.05.2015 bis zum 29.02.2016 bei der Klägerin zu 2) beschäftigt gewesen sei, weil es sich dabei um eine andere Tätigkeit gehandelt habe. Die Kläger hätten insoweit übereinstimmend ausgeführt, dass die Klägerin zu 2) zwischenzeitlich eine Werkstatt in L eröffnet habe, in der der Kläger zu 1) tätig gewesen sei.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 13.01.2020 zugestellte Urteil am 24.01.2020 Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg eingelegt und hat zur Berufungsbegründung angeführt, dass der Kläger entgegen der Auffassung des SG weisungsgebunden in die betriebliche Arbeitsorganisation der Klägerin zu 2) eingebunden gewesen sei. Er sei als Erfüllungsgehilfe der Klägerin zu 2) bei der Firma P tätig geworden. Dem SG sei insoweit zuzustimmen, dass es für eine Eingliederung des Klägers entspreche, dass er in die Zeiterfassung und das Schichtsystem des Werkes eingebunden gewesen war. Auf die Möglichkeit des Klägers zu 1), Aufträge abzulehnen, komme es nicht an, da maßgeblich allein die Verhältnisse nach Annahme des Auftrages seien. Nach der Annahme des Auftrages sei der Kläger zu 1) an die Vorgaben der Klägerin zu 2) gebunden gewesen, wie die Angaben der Klägerin zu 2) im Schriftsatz vom 27.02.2015 belegten. Die Nutzung des eigenen Arbeitsmaterials für den Kläger zu 1) stelle kein starkes Indiz für eine selbstständige Tätigkeit dar, zumal das SG selbst festgestellt habe, dass der Kläger zu 1) keine Rechnungen vorgelegt habe, die ein erhebliches Unternehmerrisiko begründeten. Auch die im Erörterungstermin vorgetragene Absicht des Klägers zu 1, sich selbstständig zu machen, sei kein entscheidungserhebliches Abgrenzungsmerkmal. Die Honorarhöhe sei nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung der zu berücksichtigenden Indizien. Sie sei als Ausdruck des Parteiwillens zu werten, dem jedoch nur dann überhaupt eine potentielle Bedeutung zukommen könne, wenn die übrigen Umstände gleichermaßen für eine Selbstständigkeit wie eine Beschäftigung sprächen. Den Beteiligten stehe keine Dispositionsfreiheit in dem Sinne zu, dass sich der Auftraggeber durch die Vereinbarung eines Zuschlags zu einem üblichen Stundenlohn einer vergleichbaren abhängigen Beschäftigung von der Sozialversicherungspflicht freikaufen könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 19.12.2019 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

Der Kläger zu 1) beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin zu 2) beantragt,

die Berufung zur^{1/4}ckzuweisen.

Die Kl^Ägerin zu 2) hat zur Berufungserwiderung angef^Ährt, dass unstreitig sei, dass der Kl^Äger zu 1) ausschlie^Älich eigenes Arbeitsmaterial und Werkzeug eingesetzt habe. Die Rechnungen seien von ihm eingereicht worden. Er habe v^Ällig frei entschieden, wie er seine Aufgabe erf^Ällte. Auch sei belegt, dass die Arbeit des Kl^Ägers zu 1) nicht durch die Kl^Ägerin zu 2) kontrolliert worden sei. Der Kl^Äger zu 1) verf^Äge auch ^Äber ein Fahrzeug mit Schriftzug und Logo seines Unternehmens. Er besch^Äftige zudem nach seinen Angaben eine Person f^Är die B^Ärot^Ätigkeit. Diese Person erledige f^Är ihn die notwendigen kaufm^Ännischen T^Ätigkeiten, insbesondere die Erstellung der Rechnungen gegen^Äber den Kunden. Diese Umst^Ände verdeutlichen die Zielrichtung des Kl^Ägers zu 1), selbstst^Ändig t^Ätig werden zu wollen und sich eine darauf ausgerichtete Existenz zu schaffen. Die H^Ähe der Verg^Ätung spiegle zudem den Umstand wider, dass der Kl^Äger zu 1) im Verh^Ältnis zu seiner T^Ätigkeit erheblichen Kapitaleinsatz erbringen musste, indem er beispielsweise das Arbeitsmaterial und die Werkzeuge selbst ausw^Ählte und anschaffte und die kaufm^Ännischen T^Ätigkeiten von einer anderen Person ausf^Ähren lie^Ä. Dieser typische Aufwand eines Selbstst^Ändigen erkl^Äre die H^Ähe der Verg^Ätung. Die Notwendigkeit des Aufbaus einer Altersversorgung trete noch hinzu.

Der Kl^Äger zu 1) hat zur Berufungserwiderung angef^Ährt, dass er ein eigenes Unternehmerrisiko habe. Er verf^Äge ^Äber eine eigene Betriebsst^Ätte und habe auch eigenes Arbeitsmaterial eingesetzt. Auch sei er aufgrund der hohen Verg^Ätung keinesfalls mit anderen abh^Ängig Besch^Äftigten der Auftragnehmerin vergleichbar. Er habe ein eigenes Fahrzeug mit seinem Schriftzug und Logo und besch^Äftige selbst Mitarbeiter in abh^Ängiger Besch^Äftigung f^Är die B^Ärot^Ätigkeit.

Der Kl^Äger zu 1) hat auf Nachfrage der Berichterstatterin mit Schreiben vom 06.11.2020 unter Eides statt versichert, dass er Werkzeug, wie Lampen, Hammer und Zangen gekauft habe. Auf seinem Auto habe er Werbung f^Är seine Firma gemacht. Ab Mai 2015 habe er dann f^Är die Kl^Ägerin zu 2) als Angestellter gearbeitet und von ihr Arbeitskleidung und Werkzeug gestellt bekommen und getan, was ihm gesagt worden sei. Er habe auch eine Jahreskarte f^Är die Deutsche Bahn gekauft. Der Kl^Äger zu 1) hat hierzu Rechnung und Kontoausz^Äge vorgelegt.

Die Kl^Ägerin zu 2) hat auf Nachfrage der Berichterstatterin mit Schreiben vom 07.12.2020 angef^Ährt, dass der Kl^Äger zu 1) als Angestellter der Kl^Ägerin zu 2) nicht im P-Werk sondern im Form Smart-Repaircenter der Kl^Ägerin zu 2) in L t^Ätig gewesen sei. Er habe dort den Weisungen der Kl^Ägerin zu 2) unterstanden, habe mit den Mitarbeitern der Kl^Ägerin zu 2) zusammengearbeitet und deren Betriebsmittel genutzt. Es seien Arbeitszeiten und eine entsprechende Verg^Ätung vereinbart sowie ein Arbeitsvertrag geschlossen worden und er sei ^Äberwiegend im Bereich Dellenentfernung t^Ätig gewesen. Auch habe der Kl^Äger zu 1) gegen^Äber dem SG ge^Äuert, dass seine Ehefrau f^Är ihn die kaufm^Ännischen T^Ätigkeiten erledigt habe und bei ihm angestellt gewesen sei.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erklärt.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die nach den [Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung nach [Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#) entscheiden konnte, ist statthaft und zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 03.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Der Kläger zu 1) war bei der Klägerin zu 2) im Zeitraum vom 10.03.2014 bis zum 17.01.2015 nicht abhängig beschäftigt, weshalb für die Tätigkeit als D keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestand.

Nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) in der hier anzuwendenden, seit dem 01.01.2009 geltenden Fassung des [Art 1 Nr. 1](#) des 2. SGB IV ÄndG vom 21.12.2008 ([BGBl I 2933](#)) können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) zuständigen Beklagten beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Diese entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände, ob eine Beschäftigung vorliegt ([Â§ 7a Abs. 2 SGB IV](#)). Das Verwaltungsverfahren ist in Absätzen 3 bis 5 der Vorschrift geregelt. [Â§ 7a Abs. 6 SGB IV](#) regelt in Abweichung von den einschlägigen Vorschriften der einzelnen Versicherungszweige und des SGB IV den Eintritt der Versicherungspflicht (Satz 1) und die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Satz 2). Abs. 7 der Vorschrift ordnet die aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch bezüglich der Fälligkeit der Beiträge an (Satz 1). Mit dem rückwirkend zum 01.01.1999 durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 ([BGBl 2000 I, Seite 2](#)) eingeführten Anfrageverfahren soll eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit zur Klärung der Statusfrage erreicht werden; zugleich sollen divergierende Entscheidungen verhindert werden ([BT-Drucks 14/1855, Seite 6](#)).

Einen entsprechenden Antrag auf Statusfeststellung hat der Kläger zu 1) am 02.12.2014 bei der Beklagten gestellt. Ein vorheriges Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung durch einen anderen Versicherungsträger oder die Einzugsstelle ist nicht ersichtlich. Die Versicherungsträger sind nicht notwendig beizuladen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.09.2019, [L 13 R 1216/17](#); Beschluss vom 11.10.2018, [L 10 BA 2747/18](#), m. w. N., juris).

Versicherungspflichtig sind in der Krankenversicherung nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#)

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), in der Rentenversicherung nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), in der Arbeitslosenversicherung nach [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und in der Pflegeversicherung nach [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI](#) gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. Beschäftigung ist nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 24.01.2007, [B 12 KR 31/06 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 7](#), BSG, Urteil vom 04.07.2007, [B 11 AL 5/06 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 8](#)) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hherer Art â eingeschrnkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. Demgegenber ist eine selbststndige Ttigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebssttte, die Verfgungsmglichkeiten ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freigestaltete Ttigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhngig beschftigt oder selbststndig ttig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umstnden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hngt davon ab, welche Merkmale berwiegen (stndige Rechtsprechung; vgl. zum Ganzen etwa BSG, Urteil vom 29.08.2012, [B 12 KR 25/10 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 17 mwN](#)).

Ob eine abhngige Beschftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulssigen tatschlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunchst das Vertragsverhltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieen lsst. Eine im Widerspruch zur ursprnglich getroffenen Vereinbarung stehende tatschliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatschlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausbung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatschlichen Verhltnissen in diesem Sinne gehrt daher unabhngig von ihrer Ausbung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatschlichen Verhltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Mageblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulssig ist (stndige Rechtsprechung des BSG seit mindestens 2008, vgl. auch hierzu BSG, Urteil vom 29.08.2012, [B 12 KR 25/10 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 17](#)).

Ausgehend von diesen Mastben berwiegen zur berzeugung des Senats

bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die für eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Gesichtspunkte. Der Senat schließt sich der nach sorgfältiger Abwägung des für und Wider gefundenen Auffassung des SG an und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück ([ÄS 153 Abs. 2 SGG](#)).

Soweit die Beklagte in der Berufungsbegründung vom 16.07.2020 anführt, dass der Beigeladene weisungsgebunden in der fremden Betriebsorganisation der Klägerin zu 2) tätig gewesen sei, seine Aufträge von der Klägerin bekommen haben und für diese bei deren Kunden tätig war, führt dies nicht zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Ausgangspunkt für die Beurteilung ist zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.07.2013, [L 11 R 1083/12](#), juris). Dass kein schriftlicher Vertrag über die Tätigkeit des Klägers zu 1) vorliegt, schließt die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht aus, denn eine solche kann sowohl mündlich vereinbart werden als auch durch faktischen Vollzug entstehen.

Im konkreten Fall lässt sich eine Eingliederung des Klägers zu 1) in die Arbeitsorganisation der Klägerin zu 2) und eine Weisungsabhängigkeit zur Überzeugung des Senats nicht feststellen. Eine Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Klägerin zu 2) fand nicht statt. Der Kläger zu 1) wurde ausschließlich in den Räumen der Endkundin, der P AG, tätig, und unterlag insoweit sowohl in der Zeiterfassung als auch in der Kontrolle seiner Arbeit der Aufsicht der P AG. Auch die Abnahme der Tätigkeit erfolgte durch die P AG. Dem Kläger zu 1) wurden somit keinerlei Vorgaben bezüglich der Vorgehensweise oder des Ablaufs der Tätigkeiten im Rahmen der einzelnen Arbeitsaufträge durch die Klägerin zu 2) gemacht. Bis auf die Tatsache, dass sich die Klägerin zu 2) des Klägers zu 1) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Endkunden bediente, erfolgte keine weitergehende Eingliederung des Klägers zu 1) in den Betriebsablauf der Klägerin zu 2) (vgl. auch Senatsurteile vom 25.10.2019, L 8 BA 4226/18 sowie vom 18.10.2020, L 8 BA 1428/20). Die Beklagte hat die Tatsache des Dreiecksverhältnisses bei der Prüfung nicht angemessen berücksichtigt, sondern nur auf die Beziehung des Klägers zu 1) mit der Klägerin zu 2) abgestellt (vgl. zur Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen BSG, Beschluss vom 28.11.2018, [B 12 R 34/18 B](#) sowie Urteil vom 14.03.2018, [B 12 KR 12/17 R](#), beide juris). So ist zu berücksichtigen, dass die Leistungskontrolle durch die P AG ausgeübt wurde. Dass auch die Klägerin zu 2) gegenüber der P AG für Fehlleistungen des Klägers zu 1) haftet, ist Folge des von ihr abgeschlossenen Vertragsverhältnisses mit P AG. Daneben besteht jedoch auch ein Haftungsrisiko des Klägers zu 1) gegenüber der Klägerin zu 2) im Falle eines Regresses der P AG. Die Tätigkeit im P-Werk unterscheidet sich auch wesentlich von der Tätigkeit des Klägers zu 1), welche dieser nachfolgend für die Klägerin zu 2) in deren Standort in L verrichtete. Dort arbeitete er mit anderen Mitarbeitern der Klägerin zu 2) unter Nutzung der von der Klägerin zu 2) zur Verfügung gestellten

Betriebsmittel zusammen. Der KlÄger zu 1) wurde daher an einem anderen Arbeitsort und mit anderen Arbeitsbedingungen tÄtig.

Auch in fachlicher Hinsicht bestand kein Weisungsrecht, denn die vereinbarten Leistungen beruhten gerade auf den Spezialkenntnissen des KlÄgers zu 1). FÄr eine durch Spezialkenntnisse bedingte UnabhÄngigkeit des KlÄgers zu 1) spricht auch entgegen der Auffassung der Beklagten der erhÄhte und nach anfallender Arbeit variierende Stundensatz, den der Senat beispielsweise den Rechnungen des KlÄgers zu 1) vom 04.11.2014 auf Bl. 113 sowie vom 21.01.2015 auf Bl. 121 der SG-Akte entnimmt (vgl. hierzu auch LSG Baden -WÄrttemberg, Urteil vom 07.11.2017, [L 11 R 2507/16 ZVW](#), juris). So hat der KlÄger zu 1) im Zeitraum vom 20.10.2014 bis zum 25.10.2014 einen Stundensatz von 37,50 Euro und vom 25.10.2014 bis zum 28.10.2014 einen Stundensatz von 47,50 Euro in Rechnung gestellt. Liegt das vereinbarte Honorar wie hier deutlich Äber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÄftigten und lÄsst es dadurch Eigenvorsorge zu, ist dies ein gewichtiges Indiz fÄr eine selbststÄndige TÄtigkeit (BSG, Urteil vom 31.03.2017, [B 12 R 7/15 R](#), juris).

Der KlÄger zu 1) hat nach Äberzeugung des Senats ein den sozialversicherungsrechtlichen Status prÄgendes Unternehmerrisiko getragen. Dies ist der Fall, wenn bei Auftragsmangel nicht nur kein Einkommen erzielt wird, sondern auch zusÄtzliche Kosten fÄr betriebliche Investitionen brachliegen (LSG Sachsen, Urteil vom 04.03.2014, [L 5 R 425/12](#); LSG Baden-WÄrttemberg, Urteil vom 19.10.2012, [L 4 R 761/11](#), juris). Der KlÄger zu 1) hat durch Vorlage der Rechnungen im Beiheft belegt, dass er nicht nur Kleinwerkzeuge, sondern auch grÄÄere Arbeitsmittel, wie die 12V-Fixierlampe mit SaugfuÄ und die Kleinhebeanlage, fÄr sein Gewerbe angeschafft hat. Der Senat stellt dies anhand der vom KlÄger zu 1) am 06.11.2020 eingereichten Rechnungen Äber die Anschaffung der Kleinhebeanlage in HÄhe von 164,25 Euro am 21.02.2013, die 12V-Fixierlampe mit Spezial-Schlagstiften in HÄhe von 246,45 Euro am 15.01.2013 sowie anhand der weiteren Rechnungen Äber die Anschaffungen von Ausbeulhammer, Klebepistolen, Ventildederspannern, Achsmanschetten, Schlauchschellen und Schlauchklemmen fest. Diese Werkzeuge stellen Spezialwerkzeuge dar, deren Anschaffung eine Amortisationspflicht nach sich zieht (vgl. hierzu Senatsurteil vom 25.10.2019, [L 8 BA 2075/18](#) sowie zuletzt vom 18.10.2020, [L 8 BA 1428/20](#); LSG Hamburg, Urteil vom 09.06.2009, [L 3 U 42/07](#), juris). Die Notwendigkeit der Anschaffung von Werkzeug ist zudem auch immerabhÄngig von der Art der TÄtigkeit. Der KlÄger zu 1) hat nachweislich der Rechnungen sÄmtliche fÄr die AusÄbung der TÄtigkeit erforderlichen Werkzeuge selbst angeschafft und auch nachvollziehbar in seiner Stellungnahme gegenÄber dem Senat vom 06.11.2020 ausgefÄhrt, dass er die Werkzeuge bei seiner TÄtigkeit fÄr die KlÄgerin genutzt hat und somit von dieser keine Werkzeuge zur VerfÄgung gestellt wurden.

Sofern die Beklagte zur Verneinung des Unternehmerrisikos auf die stundenweise VergÄtung abstellt, indiziert die Vereinbarung eines festen Stundenhonorars nicht zwingend eine abhÄngige BeschÄftigung. Geht es um reine Dienstleistungen, ist ein erfolgsabhÄngiges Entgelt aufgrund der Eigenheit der zu erbringenden

Leistung nicht zu erwarten (BSG, Urteil vom 31.03.2017, [B 12 R 7/15 R](#), juris). Auch die Übernahme von Spesen (Hotel, Flugkosten) sowie eine Pauschale für An- und Abreise ist bei Selbstständigen nicht unüblich und stellt daher nach Überzeugung des Senats kein taugliches Abgrenzungskriterium dar (vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.06.2020, [L 11 BA 1081/19](#), juris). Der Senat stellt im vorliegenden Fall fest, dass der Kläger zu 1) durch das angeschaffte Werkzeug Investitionen in nicht unerheblichem Umfang getätigt hat und somit einer Amortisationspflicht unterlag.

Die Vorenthaltung bzw. Nichtinanspruchnahme von gesetzlichen Arbeitnehmerrechten, wie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder bezahlten Urlaub, macht den Arbeitnehmer dagegen nicht zum selbstständigen erwerbstätigen Unternehmer; die Rechtsfolgen einer Beschäftigung ergeben sich aus dem Gesetz und sind nicht abdingbar. Entsprechendes gilt im Ergebnis für die Gewerbeanmeldung. Der Gewerbeanmeldung des Klägers zu 1 kommt für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit keine Aussagekraft zu (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.01.2017, [L 11 KR 1554/16](#), juris), denn es findet bereits keine Überprüfung durch die zuständigen Gewerbebehörden hinsichtlich des Vorliegens einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung statt. Zwar setzt die Anmeldung eines Gewerbes eine selbstständige Tätigkeit voraus, doch begründet sie für sich allein noch keine solche.

In der Gesamtabwägung überwiegen bezüglich des Klägers zu 1) die Gesichtspunkte, die gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprechen. Der Senat misst dem bestehenden Unternehmerrisiko und der fehlenden Weisungsabhängigkeit wesentliches Gewicht für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit mit der Folge der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 19.12.2019 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Klägerin zu 2) ist zwar keine kostenprivilegierte Beteiligte nach [Â§ 183 SGG](#) und wäre daher der Kostenentscheidung nach [Â§ 197a SGG](#) zuzuordnen. Es handelt sich bei einer Statusfeststellung nach [Â§ 7a SGB IV](#) aber nicht um eine objektive Klageaufhebung nach [Â§ 56 SGG](#), sondern um einen einheitlichen Streitgegenstand (zu dieser Unterscheidung siehe BSG, Beschluss vom 26.07.2006, [B 3 KR 6/06 B](#)). Aus diesem Grund erstreckt sich die Kostenprivilegierung nach [Â§ 193 SGG](#) auch auf die Klägerin zu 2) als GmbH (ebenso BSG, Urteil vom 30.10.2013, [B 12 KR 17/11 R](#), Rn. 43, Bayerisches LSG, Beschluss vom 07.07.2015, L 7 AS 4/15 B und Beschluss vom 02.03.2010, [L 5 R 109/10 B](#), sowie LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.10.2014, [L 4 R 2204/13](#), Rn. 76; a.A. etwa LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.12.2013, [L 6 R 152/12 B](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).
.

Erstellt am: 03.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024